



Vorzulegende Nachweise bei Antrag auf ein Besuchvisum

HINWEIS

- Die Originaldokumente sind in der unten stehenden Reihenfolge zusammenzustellen.
- Bitte links ankreuzen, ob die Dokumente im zusammengestellten Dossier enthalten sind und bei Antragsstellung diesen Bogen vorlegen
- Eine Kopie des gesamten Dossiers ist beizufügen
Die Personaldatenseiten des Passes und bereits erhaltene Schengenvisa sind in Kopie beizufügen
- Die Gebühr von 60 EUR (Antragsteller unter 6 Jahren sind gebührenfrei) ist möglichst passend **in EURO** zu entrichten.

- Reisepass
 - muss bei Antragstellung noch mindestens 6 Monate gültig sein
 - muss vom Passinhaber unterschrieben sein
- Antragsformular mit 2 aktuellen biometriefähigen Passfotos
 - muss vollständig ausgefüllt sein
 - muss unterschrieben sein
- Nachweise zur beruflichen Situation und zu den Vermögensverhältnissen
 - vorzulegen sind alle Nachweise, die geeignet sind, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers zu belegen.

Folgende Beispiele sind nicht abschließend:

a) Selbständige: z.B. Handelsregisterauszug, Kontoauszüge mindestens der letzten drei Monate, Geschäftsnachweise, Grundbucheintragungen.

b) Arbeitnehmer: z.B. Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge mindestens der letzten drei Monate, Grundbucheintragungen, zusätzlich Arbeits- und Urlaubsbescheinigungen

c) Nicht Erwerbstätige: Einkommensnachweise der Person, von der der Antragsteller wirtschaftlich abhängt

- Nachweise zur familiären Situation
 - z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Familienfotos, Hochzeitsfotos, etc.
- Krankenversicherungsschutz
ACHTUNG: Die Krankenversicherung muss für den gesamten Aufenthalt bestehen!

- Flugreservierung
 - kostenlos umbuchbar oder stornierbar

ACHTUNG: Die Flugreservierung ist Grundlage für die Gültigkeit des Visums. Nachträgliche Änderungen der Flugzeiten können bei der Gültigkeitsdauer des Visums nicht berücksichtigt werden!

- Verpflichtungserklärung und Einladungsschreiben

Die einladende Person in Deutschland kann die förmliche Verpflichtungserklärung (§§ 66 – 68 AufenthG) bei den deutschen Ausländerbehörden abgeben. Dort sind auch die Formvordrucke erhältlich.

- Unterkunftsnachweis/Hotelreservierung (nur, wenn Unterkunft nicht beim Einlader)

- Falls zutreffend: Nachweis der Verwandtschaftsverhältnis zum im Bundesgebiet lebenden Einlader

z.B. durch Heirats- und Geburtsurkunden